

BGer 6B 1159/2022 vom 5. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1159_2022

FR: TF 6B 1159/2022 du 5 octobre 2022

IT: TF 6B 1159/2022 del 5 ottobre 2022

Regeste

Einsprache gegen Strafbefehl; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

In einer Beschwerde ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Dieser Voraussetzung genügt die Eingabe des Beschwerdeführers nicht, da sie sich ohne jegliche Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid ausnahmslos auf unbehelfliche sowie ungebührliche Vorbringen beschränkt. Eine Rückweisung zur Änderung der Eingabe gemäss Art. 42 Abs. 6 BGG erübrigt sich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels tauglicher Begründung nicht einzutreten. Von einer Kostenaufgabe ist ausnahmsweise abzusehen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere Zuschriften in dieser Art ohne Antwort abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.